

Anlage 6

**STADT WINNENDEN
Rems-Murr-Kreis**

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 40 a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

**§ 40 a
Bemessung der Niederschlagswassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a) vollständig versiegelte Flächen z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: **0,9**
 - b) stark versiegelte Flächen z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: **0,6**
 - c) wenig versiegelte Flächen z.B. Gründächer, Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster: **0,3**.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Ziffern a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickersmulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor **0,2** berücksichtigt.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ aufweisen.

Artikel II

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

(1)	Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter (m ³)	ab	01.01.2017	1,61 €
(2)	Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter (m ³)	ab	01.01.2017	1,61 €
(3)	Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gebracht wird (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 3), beträgt je Kubikmeter (m ³)	ab	01.01.2017	0,97 €
(4)	Die Gebühr für Fäkalienabwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gebracht wird (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 3), beträgt je Kubikmeter (m ³)	ab	01.01.2017	3,07 €

(5)	Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter (m ²)	ab	01.01.2017	0,42 €
(6)	Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 40a), das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, beträgt je Quadratmeter (m ²)	ab	01.01.2017	0,20 €

Artikel III

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft